

**Aufruf**  
**der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk**  
**und neue Medien (SLM)**  
**zur Förderung von lokaljournalistischen Angeboten**

**Antragsfrist: 19.05.2023**

27.04.2023

Az.: 121-700-001-2023

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) erhält Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen zur Förderung von lokaljournalistischen Inhalten, um ein möglichst flächendeckendes, vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsangebot mit engem Bezug zum lokalen und regionalen Geschehen im Freistaat Sachsen zu gewährleisten. Zur Ausgestaltung der Förderung unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben hat die SLM die Satzung zur Förderung lokaljournalistischer Angebote (im Folgenden: Fördersatzung) erlassen. Ergänzend gilt die Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (Förderrichtlinie SLM). Die Satzung und die Richtlinie sind unter <https://www.slm-online.de> auf der Homepage der SLM eingestellt.

Die Förderung richtet sich an

- Veranstalter von kommerziellen Rundfunkprogrammen,
- Veranstalter von nichtkommerziellen Rundfunkprogrammen,
- Anbieter von Telemedien,
- Anbietergemeinschaften der unter a) bis c) Genannten,

soweit diese einen Sitz in Sachsen haben. Voraussetzung ist ein Redaktionssitz in dem Ort oder der Region, auf den bzw. die das jeweilige Angebot gerichtet ist.

Einzelheiten zu den verschiedenen Förderbereichen finden sich nachfolgend in den Abschnitten I. bis IV.

Voraussetzung für jede Fördermaßnahme ist das Herstellen und Verbreiten eines aktuellen, regelmäßigen und authentischen Nachrichten- und Informationsangebotes. Das Angebot muss den Kommunikationsinteressen der Nutzerinnen und Nutzer im jeweiligen Versorgungsgebiet dienen.

**Hinweis:** Soweit Fördervoraussetzungen bislang nicht erfüllt werden, steht dies einer Antragstellung nicht entgegen. Die Voraussetzungen müssen erst mit Beginn der Förderung erfüllt sein.

Hinsichtlich der förderfähigen Kosten wird auf die Satzung verwiesen. Eine Überkompensation ist unzulässig. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Anträge haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben zum/zur Antragsteller/-in bzw. zur Anbietergemeinschaft
- Ansprechpartner/-in für die Fördermaßnahme
- Angaben zum Sitz und Redaktionssitz
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- detaillierte Projektbeschreibung
- ggf. De-minimis-Erklärung
- besondere Angaben nach den folgenden Abschnitten I. bis IV.
- ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Die Förderanträge sind in Schriftform bis zum

**19.05.2023, 24:00 Uhr,**

(Eingang im Fristenbriefkasten der SLM)

zu richten an die:

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (SLM)  
Ferdinand-Lassalle-Straße 21, 04109 Leipzig.

**Hinweis:** Ein Antragsformular wird im Laufe der 18. Kalenderwoche auf der Website der SLM: [www.slm-online.de](http://www.slm-online.de) → Lokaljournalismusförderung bereitgestellt.

## **I. Förderung von lokaljournalistischen Angeboten der kommerziellen Fernsehveranstalter**

### A Fördergegenstand

Gefördert wird die Herstellung eines betrauten Programmes nach § 10 Fördersatzung mit dem Ziel, alle Kulturräume gemäß § 1 SächsKRG möglichst flächendeckend mit einem aktuellen, regelmäßigen und authentischen Nachrichten- und Informationsangebot zu versorgen. Hierbei ist eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Veranstalter (Anbietergemeinschaft) gemäß § 9 Absatz 2 Fördersatzung möglich.

### B Fördervoraussetzungen

Die Antragstellung erfordert die Einreichung

- eines Betrauungsantrags mit einer Darstellung, wie die inhaltlichen Vorgaben in § 10 der Fördersatzung umgesetzt werden sollen (**Wichtiger Hinweis:** Eine bestehende Betrauung im Zusammenhang mit der Förderung der Verbreitungskosten lokaler und regionaler Fernsehveranstalter genügt **nicht** als Betrauung im Rahmen der Lokaljournalismusförderung aufgrund abweichender inhaltlicher Vorgaben.);
- einer Auflistung, auf welche Gemeinden und Städte sich die redaktionelle Berichterstattung im Grundsatz erstreckt (anhand der unter <https://www.slm-online.de> abrufbaren Listen für die Kulturräume);
- eines detaillierten Geschäftsplans nach § 9 Absatz 3 der Fördersatzung.

### C Förderumfang

Für diese Förderung stehen insgesamt 1.100.000,00 Euro pro Jahr zur Verfügung. Diese Summe wird wie folgt aufgeteilt:

- auf die acht Kulturräume (Leipzig, Chemnitz, Dresden, Vogtland-Zwickau, Erzgebirge-Mittelsachsen, Leipziger Raum, Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Oberlausitz-Niederschlesien) jeweils 125.000 Euro,

- auf ein über Satellit verbreitetes Programm mit lokaler und regionaler Berichterstattung aus dem gesamten Freistaat Sachsen 100.000 Euro.

#### D Förderzeitraum

Der Förderzeitraum endet am 31.12.2024.

**Hinweis:** Die Förderung kann aus haushalterischen Gründen nur kalenderjährlich bewilligt werden; für 2024 wird eine Bewilligung unter dem Vorbehalt der Zuweisung entsprechender Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen stehen.

## **II. Förderung von lokaljournalistischen Angeboten der kommerziellen Hörfunkveranstalter**

#### A Fördergegenstand

Förderfähig ist die Produktion neuer Formate und Inhalte mit überwiegendem Wortanteil, die das lineare Hörfunkprogramm und das bestehende Telemedienangebot ergänzen und sich von diesen inhaltlich abheben.

#### B Förderumfang

Für diese Förderung stehen insgesamt 200.000,00 Euro pro Jahr zur Verfügung.

#### C Förderzeitraum

Der Förderzeitraum endet am 31.12.2024.

**Hinweis:** Die Förderung kann aus haushalterischen Gründen nur kalenderjährlich bewilligt werden; für 2024 wird eine Bewilligung unter dem Vorbehalt der Zuweisung entsprechender Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen stehen.

### **III. Förderung von lokaljournalistischen Angeboten der nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter**

#### A Fördergegenstand

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen, soweit sie lokaljournalistische Angebote darstellen oder diesen dienen:

- a) Gestaltung redaktioneller Angebote,
- b) Aktivitäten zur Einbindung bislang nicht oder nicht ausreichend eingebundener Personengruppen oder Einrichtungen in die Programmgestaltung,
- c) Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten redaktioneller oder sendetechnischer Aktivitäten,
- d) Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen im Sinne von § 8 FöRiLNKL,
- e) Koordination und technische Betreuung eines landesweiten DAB+-Gemeinschaftsprogrammes,
- f) Zuführungs- und Verbreitungskosten,
- g) Ausbau digitaler Plattformen und Abrufangebote,

um die Meinungsvielfalt als Grundlage demokratischer Meinungsbildung zu erhalten und zu stärken. Sofern eine solche Maßnahme auf bereits bestehende Angebote Bezug nimmt, hat sie zu deren Erweiterung oder Anpassung beizutragen.

#### B Förderumfang

Für diese Förderung stehen insgesamt 300.000,00 Euro pro Jahr zur Verfügung.

#### C Förderzeitraum

Der Förderzeitraum endet am 31.12.2024.

**Hinweis:** Die Förderung kann aus haushalterischen Gründen nur kalenderjährlich bewilligt werden; für 2024 wird eine Bewilligung unter dem Vorbehalt der Zuweisung entsprechender Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen stehen.

## **IV. Förderung von innovativen Projekten**

### A Fördergegenstand

Gefördert werden innovative lokaljournalistische Projekte. Diese umfassen neu konzipierte, originelle, kreative und zukunftsweisende Angebote zur Entwicklung nachhaltiger Geschäfts- und Kooperationsprojekte sowie neue journalistische Produktionsformen und digitale Formate. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Rechtsform, der Plattform oder der Medienart.

### B Förderumfang

Für die Förderung innovativer Projekte stehen insgesamt 300.000,00 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Höhe der Förderung innovativer Projekte beschränkt sich entsprechend beihilferechtlicher Regelungen (vgl. § 26 Fördersatzung) für ein einziges Unternehmen auf den De-minimis-Höchstbetrag von 200.000,00 Euro innerhalb von drei Jahren. Eine entsprechende De-minimis Erklärung ist beizufügen.

### C Förderzeitraum

Der Förderzeitraum endet am 31.12.2024.

**Hinweis:** Die Förderung kann aus haushalterischen Gründen nur kalenderjährlich bewilligt werden; für 2024 wird eine Bewilligung unter dem Vorbehalt der Zuweisung entsprechender Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen stehen.